

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 46 |                                                                                                                                 | FREITAG, DEN 26. SEPTEMBER | 2008 |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|------|
| Tag             | Inhalt                                                                                                                          | Seite                      |      |
| 16. 9. 2008     | Verordnung zur Änderung hochschulrechtlicher und schulrechtlicher Weiterübertragungsverordnungen<br>221-1-1, 223-1-1            | 329                        |      |
| 16. 9. 2008     | Siebte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im<br>Bezirk Eimsbüttel .....   | 330                        |      |
| 17. 9. 2008     | Verordnung über den Bebauungsplan Heimfeld 44 .....                                                                             | 331                        |      |
| 22. 9. 2008     | Zehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im<br>Bezirk Hamburg-Nord ..... | 334                        |      |
| –               | Druckfehlerberichtigung .....                                                                                                   | 334                        |      |
|                 | 2170-2                                                                                                                          |                            |      |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Änderung hochschulrechtlicher und schulrechtlicher Weiterübertragungsverordnungen

Vom 16. September 2008

#### Artikel 1

##### Änderung

##### der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen

Auf Grund von § 130 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63, 64), und § 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), wird verordnet:

In § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird die Bezeichnung „Behörde für

Wissenschaft und Gesundheit“ ersetzt durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“.

#### Artikel 2

##### Änderung

##### der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht

Auf Grund von § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279), wird verordnet:

In § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird die Bezeichnung „Behörde für Bildung und Sport“ ersetzt durch die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 16. September 2008.

**Siebte Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten  
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel**

Vom 16. September 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel  
am 28. September 2008

(1) Verkaufsstellen in der Frohmestraße zwischen Wählingsallee und Oldesloer Straße, im Glißmannweg, in der Oldesloer Straße zwischen Glißmannweg und Frohmestraße und im Meddenwarf, 22457 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest in der Frohmestraße“ in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen in der Lohkampstraße zwischen Ekenknick und Johann-Schmidt-Straße und im Ekenknick zwischen Lohwurt und Pinneberger Chaussee, 22523 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Stadtteilfest Eidelstedt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen in der Osterstraße, 20259 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Kunstmeile“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Stellingener Weg und im Heußweg zwischen Stellingener Weg und Osterstraße, 20259 Hamburg, dürfen

aus Anlass der Veranstaltung „Flohmarkt XXL“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Verkaufsstellen auf dem Grundstück Jägerlauf 42–44, 22529 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Sommerausklang 2008“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel  
am 2. November 2008

Verkaufsstellen auf dem Grundstück Jägerlauf 42–44, 22529 Hamburg, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Herbstzauber bei M-EXTRA“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 16. September 2008.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

## Verordnung über den Bebauungsplan Heimfeld 44

Vom 17. September 2008

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), § 7 Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392), sowie §§ 1, 2 und 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 44 für den Geltungsbereich nördlich Ehestorfer Weg zwischen Vahrenwinkelweg und dem Staatsforst Hamburg (Haake) (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Ehestorfer Weg, Nordwestgrenze des Flurstücks 1910 der Gemarkung Eißendorf, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 177, Nordwestgrenze des Flurstücks 175, über das Flurstück 174 der Gemarkung Vahrendorf-Forst, Vahrenwinkelweg, Südgrenze der Flurstücke 122, 176, 175, 177 der Gemarkung Vahrendorf-Forst, Ostgrenze des Flurstücks 3474 der Gemarkung Eißendorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 711).

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 und 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
2. Terrassen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Anschluss an das Hauptgebäude jeweils bis zu einem Umfang von maximal 50 m<sup>2</sup> je Einzelhaus, Doppelhaushälfte oder Reihenhaushälfte zulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet kann die Überschreitung der Baugrenzen für Erker, Balkone, Loggien und Wintergärten jeweils bis zu einer Tiefe von 3 m und einer Breite von 4 m zugelassen werden.
4. Im allgemeinen Wohngebiet sind für die Außenwände der Gebäude bei der Verblendung mit Vormauersteinen rote Ziegelsteine und bei Putzbauten helle Farbtöne zu verwenden.
5. Nebengebäude, Garagen und Carports sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzupassen oder aus Holz in naturfarbener Ausführung herzustellen.
6. Im allgemeinen Wohngebiet sind nur Sattel-, Walm- und Pultdächer mit einer Neigung zwischen 10 Grad und 50 Grad zulässig.
7. Für die Dachdeckung der Hauptgebäude sind nur rote oder anthrazitfarbene Materialien zulässig. Solartechnische Anlagen, Dachbegrünungen und Glasdächer für Wintergärten sind zulässig.
8. Im allgemeinen Wohngebiet sind in dem der Gemeinschaftstiefgarage zugeordneten Bereich Stellplätze nur in einer Tiefgarage zulässig. Ausnahmsweise kann für zur Planstraße ausgerichtete Doppel- und Reihenhäuser

- zusätzlich zum Tiefgaragenstellplatz ein zweiter Stellplatz zugelassen werden.
9. In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Vereinssportanlage“ sind Stellplätze nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
  10. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Gehweg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
  11. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Wohn- und Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung dieser Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
  12. Im allgemeinen Wohngebiet ist innerhalb der mit „(A)“ gekennzeichneten überbaubaren Flächen durch geeignete bauliche Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Loggien, Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass in Schlafräumen und Kinderzimmern nachts ein Innenraumpegel bei gekipptem Fenster von 30 dB (A) nicht überschritten wird.
  13. Die am Ehestorfer Weg und entlang der Westseite der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Vereinssportanlage“ festgesetzte Schutzwand darf jeweils an einer Stelle für private Erschließungswege beziehungsweise Notzufahrten durchbrochen werden, sofern durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Schallschutz nicht beeinträchtigt wird.
  14. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sowie Nebenanlagen, Erschließungsflächen, Stellplätze und Garagen sind im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume unzulässig. Für die zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Pflanzung erhalten bleiben.
  15. Im allgemeinen Wohngebiet ist je Doppelhaus ein klein- bis mittelkroniger Baum anzupflanzen.
  16. Den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und dem entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Wanderweg zugewandten Grundstückseinfriedungen sind mit Hecken oder Strauchpflanzung zu versehen, sofern dort keine Lärmschutzwände vorhanden sind. Dabei sind je 1 m Heckenlänge mindestens vier Pflanzen mit einer Mindesthöhe von 100 cm zu verwenden.
  17. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Baum anzupflanzen.
  18. Mindestens 50 vom Hundert (v.H.) der außerhalb der überbaubaren Flächen liegenden und mit Tiefgaragen unterbauten Grundstücksflächen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
  19. Die Schutzwände sind beidseitig mit Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Entlang der Tennisplätze ist eine einseitige Begrünung ausreichend. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
  20. Die Schutzdächer von Stellplätzen sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
  21. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Groß- und mittelkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Für alle neu zu pflanzenden Bäume auf Stellplätzen ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen. Dabei muss die Breite des durchwurzelbaren Raumes mindestens 2 m und die Tiefe mindestens 1,5 m betragen.
  22. Für die mit Anpflanzgebot ausgewiesenen Flächen sind 10 v.H. Bäume als Heister und 90 v.H. Sträucher zu pflanzen. Dabei ist für je 2 m<sup>2</sup> eine Pflanze aus der als Anlage beigefügten Liste zu verwenden.
  23. Im allgemeinen Wohngebiet und in der privaten Grünfläche sind Gehwege und Stellplätze ohne Schutzdach in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
  24. Im allgemeinen Wohngebiet und in der privaten Grünfläche mit Ausnahme der Sportanlagen sind Außenleuchten mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln in Form von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder Natriumdampf-Hochdrucklampen auszustatten. Die Leuchtanlagen sind so zu erstellen, dass sie geringstmöglich in den Wald einwirken und einen geschlossenen Glaskörper aufweisen.
  25. Für Ausgleichsmaßnahmen und Waldersatz wird dem allgemeinen Wohngebiet, der Planstraße und den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Vereinssportanlage“ das außerhalb des Plangebiets liegende Flurstück 2814 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt des Bezirks Wandsbek zugeordnet.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 17. September 2008.

**Das Bezirksamt Harburg**

## Anlage

## Pflanzenliste

**Bäume**

## großkronige Laubbäume

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| Acer platanoides    | Spitzahorn  |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn   |
| Quercus robur       | Stiel-Eiche |
| Tilia cordata       | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos  | Sommerlinde |

## mittel- und kleinkronige Laubbäume

|                     |                               |
|---------------------|-------------------------------|
| Acer campestre      | Feld-Ahorn (m)                |
| Betula pendula      | Gemeine Birke (m)             |
| Carpinus betulus    | Hainbuche (m)                 |
| Crataegus monogyna  | Eingrifflicher Weißdorn (k)   |
| Crataegus laevigata | Zweiggrifflicher Weißdorn (k) |
| Malus sylvestris    | Holzapfel (k)                 |
| Prunus avium        | Vogelkirsche (m)              |
| Pyrus pyraster      | Wildbirne (m)                 |
| Sorbus aria         | Mehlbeere (m)                 |
| Sorbus aucuparia    | Eberesche (k)                 |
| Sorbus intermedia   | Schwedische Mehlbeere (k)     |

Folgende Qualitäten sind festgesetzt:

Straßenbäume:

großkronige Baumarten:

Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, 18 bis 20 cm Stammumfang

sonstige Bäume:

(m) = mittelkronige Baumarten:

Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, 18 bis 20 cm Stammumfang

(k) = kleinkronige Baumarten:

Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, 16 bis 18 cm Stammumfang

**Flächige Anpflanzungen und Nachpflanzungen**

|                      |                            |
|----------------------|----------------------------|
| Acer campestre       | Feld-Ahorn                 |
| Acer pseudoplatanus  | Berg-Ahorn                 |
| Betula pendula       | Sand-Birke                 |
| Carpinus betulus     | Hainbuche                  |
| Cornus spec.         | Hartriegel-Arten, heimisch |
| Corylus avellana     | Haselnuss                  |
| Crataegus div. spec. | Weißdorn-Arten             |

|                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| Fagus sylvatica    | Rot-Buche          |
| Ilex aquifolium    | Stechpalme         |
| Ligustrum vulgare  | Gemeiner Liguster  |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Malus sylvestris   | Wildapfel          |
| Prunus spinosa     | Schlehe            |
| Pyrus pyraster     | Wildbirne          |
| Quercus petraea    | Traubeneiche       |
| Quercus robur      | Stiel-Eiche        |
| Rosa canina        | Hunds-Rose         |
| Rosa spinosissima  | Bibernell-Rose     |
| Rosa rubiginosa    | Wein-Rose          |
| Rubus div. spec.   | Brombeer-Arten     |
| Salix caprea       | Sal-Weide          |
| Sambucus nigra     | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa  | Traubenholunder    |
| Sorbus aucuparia   | Eberesche          |
| Taxus baccata      | Gemeine Eibe       |

Folgende Qualitäten sind festgesetzt:

Baumarten:

Heister, zweimal verpflanzt, 125 bis 150 cm Höhe

Straucharten:

Sträucher, zweimal verpflanzt, 60 bis 100 cm Höhe

**Hecken**

|                  |           |
|------------------|-----------|
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fagus sylvatica  | Rot-Buche |

Folgende Qualitäten sind festgesetzt:

leichte Heckenpflanzen, geschnitten, einmal verpflanzt, 100 bis 125 cm Höhe

**Kletterpflanzen an den Schutzwänden**

|                                           |                             |
|-------------------------------------------|-----------------------------|
| Clematis vitalba                          | Waldrebe                    |
| Hedera helix                              | Efeu                        |
| Hydrangea petiolaris                      | Kletterhortensie            |
| Lonicera caprifolium                      | Echtes Geißblatt            |
| Lonicera periclymenum                     | Wald-Geißblatt              |
| Parthenocissus quinquefolia               | Wilder Wein, selbstklimmend |
| Parthenocissus tricuspidata<br>,Veitchii' | Wilder Wein, selbstklimmend |

**Zehnte Verordnung**  
**über die Erweiterung der Verkaufszeiten**  
**aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord**  
Vom 22. September 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

Verkaufsstellen im Bereich des Einkaufszentrums Hamburger Straße dürfen am Sonntag, dem 2. November 2008, aus Anlass der Veranstaltung „Jahrmarkt im Einkaufszentrum Hamburger Straße“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 22. September 2008.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

**Druckfehlerberichtigung**

Im Vierten Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes vom 9. September 2008 (HmbGVBl. S. 328) ist hinter der Überschrift folgende Datumszeile zu ergänzen:  
„Vom 9. September 2008“.